

Leistungsvereinbarung

betreffend Spital, Betagtenheim, Arztpraxis und Wohnungen mit Service

zwischen

der **Gemeinde Surses**, Institution des öffentlichen Rechts mit Sitz in Surses GR,
UID CHE-429.972.943, p. Adr. Veia Cantunala 57, 7453 Tinizong

nachfolgend auch «Auftraggeberin» genannt

und

der **Center da Sanadad Savognin SA**, Aktiengesellschaft mit Sitz in Surses GR,
UID CHE-298.400.513, p. Adr. Stradung 52, 7460 Savognin

nachgehend auch «Auftragnehmerin» genannt

Inhaltsverzeichnis

1.	Allgemeine Bestimmungen	3
2.	Zweck.....	3
3.	Rechtliche Grundlagen	3
4.	Bewilligungen.....	4
5.	Leistungen.....	5
6.	Leistungsziele	6
7.	Qualifikationen	6
8.	Finanzierung, fester Beitrag.....	7
9.	Zusammenarbeit und Informationspflicht	8
10.	Dauer der Vereinbarung.....	8
11.	Bestehende Leistungsvereinbarung.....	8
12.	Schlussbestimmungen	9
13.	Vertragsbestandteile (Anhang).....	11

Vertragsbestandteile (im Anhang)

- A. Leistungsvereinbarung betreffend stationäre Angebote für Langzeitpatienten und betagte Personen zwischen Heimregion Surses und Betagtenheim Surses

1. Allgemeine Bestimmungen

1.1. Präambel

Die Center da Sanadad Savognin SA ist derzeit für die stationäre und ambulante medizinische Grundversorgung der Einwohnerschaft und der Gäste der Gemeinde Surses verantwortlich.

Das Gesundheitszentrum umfasst ein Akutspital, einen 24-Stunden Notfalldienst, eine Arztpraxis mit einem grossen Spektrum an Fachgebieten, eine Physiotherapie mit Fitnessstudio, ein Betagtenheim sowie Wohnungen mit Service.

1.2. Veränderungen

Stehen Veränderungen, welche direkte oder indirekte Auswirkungen auf die in dieser Vereinbarung bezeichneten Leistungen haben könnten, an, verpflichten sich die Parteien, sich möglichst früh gegenseitig zu informieren und die andere Partei in die entsprechenden Prozesse einzubeziehen.

2. Zweck

2.1. Diese Vereinbarung definiert die Ziele und Aufgaben der Auftragnehmerin und legt die gegenseitigen Rechte und Pflichten fest.

2.2. Die Auftraggeberin überträgt die Erfüllung dieser Bereiche gemäss den Ausführungen in dieser Vereinbarung an die Auftragnehmerin.

2.3. Ziel ist jeweils eine qualitativ hochwertige, wirtschaftliche und langfristige sowie am Menschen orientierte Versorgung von Bevölkerung und Gästen.

3. Rechtliche Grundlagen

Es gelangen insbesondere die nachfolgenden, rechtlichen Grundlagen zur Anwendung:

- Bundesgesetz über Krankenversicherung (KVG) [SR 832.10]
- Verordnung über die Krankenversicherung (KVV) [SR 832.102]
- Verordnung des EDI über Leistungen in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (KLV) [SR 832.112.31]

- Verordnung über die Kostenermittlung und die Leistungserfassung durch Spitaler, Geburtshuser und Pflegeheime in der Krankenversicherung (VKL) [SR 832.104]
- Verfassung des Kantons Graubunden [BR 110.100]
- Gesetz zum Schutz der Gesundheit im Kanton Graubunden (Gesundheitsgesetz) [BR 500.000]
- Verordnung zum Gesundheitsgesetz (VOzGesG) [BR 500.010]
- Verordnung ber die Gebhren im Gesundheitsbereich [BR 500.100]
- Gesetz ber die Frderung der Krankenpflege und der Betreuung von betagten und pflegebedrftigen Personen (Krankenpflegegesetz, KPG) [BR 506.000]
- Verordnung zum Gesetz ber die Frderung der Krankenpflege und der Betreuung von betagten und pflegebedrftigen Personen (Verordnung zum Krankenpflegegesetz, VOzKPG) [BR 506.060]
- sowie zugehrige Reglemente und Weisungen des Kantons Graubunden
- und diverse Rechtsgrundlagen der Center da Sanadad Savognin SA

Namentlich basiert diese Leistungsvereinbarung auf Art. 87 Abs. 2 der Kantonsverfassung, wonach Kanton und Gemeinden fr eine zweckmassige, wirtschaftliche und ausreichende medizinische Versorgung und Pflege sorgen, sowie auf Art. 9 Abs. 2 KPG, wonach die Tragerschaften der Leistungserbringer den Gemeinden ihrer Gesundheitsversorgungsregion ein angemessenes Mitspracherecht einzurumen haben und zu diesem Zweck die Gesundheitsversorgungsregion mit den Tragerschaften der Leistungserbringer eine Leistungsvereinbarung abschliesst.

4. Bewilligungen

Die Center da Sanadad Savognin SA gewahrleistet, dass samtliche fr den bestehenden und knftigen Betrieb des Center da Sanadad erforderlichen Bewilligungen vorhanden sind bzw. falls erforderlich, neu eingeholt werden.

5. Leistungen

5.1. Die Auftragnehmerin verpflichtet sich im Einklang mit den Anforderungen der kantonalen Gesundheitsgesetzgebung sowie im Rahmen dieser Leistungsvereinbarung insbesondere die nachfolgenden Leistungen zu erbringen.

Sie gliedern sich in die nachfolgenden Bereiche:

5.1.1. Spitalleistungen

- Sicherstellung einer Grundversorgung (medizinische Basisversorgung, Notfalldienst, diagnostische Basisleistungen) gemäss Leistungsvereinbarung mit dem Kanton Graubünden
- Kooperation mit regionalen Spitälern und Spezialkliniken für erweiterte Versorgung
- Notfallbereitschaft und Rettungsdienst gemäss kantonalen Vorgaben

5.1.2. Betagtenheim

- Bereitstellung einer ausreichenden Anzahl Pflege- und Altersheimplätze gemäss Bedarfserhebung der Gemeinde Surses und / oder des Kantons Graubünden
- Gewährleistung einer qualitätsgerechten Betreuung und Pflege gemäss kantonalen und eidgenössischen Standards
- Offenheit für alle Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde, unabhängig von Konfession oder sozialem Status

5.1.3. Arztpraxis

- Sicherstellung einer kontinuierlichen hausärztlichen Grundversorgung im Surses
- Angemessene Öffnungszeiten
- Kooperation mit der Spitalinfrastruktur und externen Fachärzten

5.1.4. Wohnungen mit Service

- Wirtschaftlich orientiertes Angebot von senioren- und behindertengerechten Mietwohnungen unter Priorisierung von Einwohnerinnen und Einwohnern der Gemeinde Surses
- Sicherstellung von Basisdienstleistungen (Notruf, Hausdienst, Mahlzeiten, Sozialkontakte)
- Möglichkeit zur flexiblen Inanspruchnahme zusätzlicher Dienstleistungen

5.2. Zeigt sich, dass die in der Leistungsvereinbarung vereinbarten Leistungen insgesamt oder einzelne Leistungen aufgrund veränderter Verhältnisse im vereinbarten Rahmen nicht mehr kostendeckend erbracht werden können, verpflichten sich die Parteien gegenseitig zu einer einvernehmlichen Anpassung Hand zu bieten. Dies gilt insbesondere auch für den im Rahmen der Konkretisierung des Betriebskonzeptes allenfalls bereits erkannten Handlungsbedarf.

5.3. Es steht der Auftragnehmerin frei, weitere Leistungen anzubieten, soweit deren Finanzierung sichergestellt ist, die qualitativen Anforderungen seitens Kanton Graubünden und Bund erfüllt werden können und diese Leistungen einen direkten oder indirekten Beitrag zur Verbesserung der Gesundheitsversorgung im Surses leisten.

6. Leistungsziele

6.1. Grundsätze

Die Vertragsparteien vereinbaren die nachfolgenden Grundsätze:

- Die Auftragnehmerin richtet sich nach dem Leitbild zur Organisation der Gesundheitsverordnung im Kanton Graubünden sowie dem kantonalen Altersleitbild.
- Die Dienstleistungen der Auftragnehmerin erfolgen in partnerschaftlicher Zusammenarbeit. Partner sind Patienten und Bewohnende sowie deren Angehörige, Ärzte, Therapeuten, Dritt-Spitäler und -Heime, Organisationen wie Spitex und dgl. sowie Beratungsstellen und Versicherer.
- Die zur Verfügung stehenden Mittel müssen nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen, effizient und zweckdienlich eingesetzt werden.

6.2. Leistungsziele / Qualität

Die Dienstleistungen der Auftragnehmerin sind im Qualitätsmanagementsystem nach ISO 9001:2015 definiert und schliessen die jeweiligen Vorgaben des Kantons Graubünden bzw. des Bundes ein.

7. Qualifikationen

Die Auftragnehmerin verpflichtet sich, zur Erfüllung der Leistungsvereinbarung qualifiziertes Personal nach den gesetzlichen Vorgaben aufgrund der vom Gesundheitsamt des Kantons Graubünden erlassenen Vorgaben auszubilden, anzustellen und einzusetzen.

8. Finanzierung, fester Beitrag

8.1. Die Leistungen werden im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben (Krankenversicherungsgesetz KVG, Pflegefinanzierung, öffentliche Beiträge) finanziert.

Die Auftragnehmerin verpflichtet sich, alle zumutbaren Massnahmen zur Kostenoptimierung zu ergreifen und Drittmittel (z.B. öffentliche Beiträge, Leistungsvereinbarungen mit Krankenkassen) voll auszuschöpfen.

8.2. Fester Gemeindebeitrag

Die Gemeinde Surses leistet zur Mitfinanzierung der in dieser Vereinbarung geregelten Leistungen jährlich einen festen Beitrag von CHF 500'000.00. Dieser feste Beitrag hat insbesondere zum Ziel, Fehlbeträge bei den Betriebskosten zu decken, die Liquidität der Auftragnehmerin sicherzustellen und die ordentlichen Investitionen zu ermöglichen.

Dieser Beitrag wird unabhängig vom tatsächlichen Jahresergebnis der Center da Sanadad Savognin SA ausbezahlt, jedoch nur sofern die liquiden Mittel der Center da Sanadad Savognin SA aufgrund der Jahresrechnung per 31. Dezember weniger als CHF 2,5 Millionen betragen. Ist die Auszahlung des Beitrages fällig, ist der Beitrag in seinem vollen Umfang in Kompetenz der operativen Gremien und unter Berücksichtigung der gegenseitigen Bedürfnisse der Vertragspartner bis spätestens Ende September des laufenden Jahres an die Center da Sanadad Savognin SA zu überweisen.

Die Auszahlung im 2026 erfolgt ohne weitere Auflagen und / oder Bedingungen zulasten des noch offenen Verpflichtungskredites gemäss Beschluss der Gemeindeversammlung vom 07.04.2025.

Sofern die liquiden Mittel aufgrund der Jahresrechnung per 31. Dezember mehr als CHF 2,5 Millionen betragen, entfällt der Beitrag von CHF 500'000.00 für das Folgejahr vollumfänglich.

Die Beurteilung über die Fälligkeit bzw. Auszahlung erfolgt im Sinne dieser vorliegenden Bestimmungen von Jahr zu Jahr.

8.3. Rechnungslegung

Die Auftragnehmerin legt der Auftraggeberin jährlich einen Finanzplan (Budget, Liquiditätsplanung und fünfjährige Investitionsplanung) und eine geprüfte Jahresrechnung vor.

9. Zusammenarbeit und Informationspflicht

Es findet eine regelmässige Abstimmung zwischen Auftraggeberin und Auftragnehmerin, insbesondere bei strategischen Fragen oder strukturellen Anpassungen, statt.

Die Auftragnehmerin informiert die Auftraggeberin frühzeitig über wesentliche Veränderungen des Leistungsangebots, der Kostenstruktur oder des Personalbestandes.

Beide Parteien verpflichten sich zu einer transparenten Kommunikation gegenüber Bevölkerung, Behörden und Medien.

10. Dauer der Vereinbarung

Die vorliegende Leistungsvereinbarung wird für die minimale Dauer von 7 (sieben) Jahren, beginnend ab dem 01. Januar 2026 unbefristet abgeschlossen und ist mit einer Kündigungsfrist von 24 Monaten auf Ende eines Kalenderjahres, erstmals per 31. Dezember 2032 kündbar.

11. Bestehende Leistungsvereinbarung

Die Heimregion Surses, bestehend aus den Gemeinden im damaligen Kreis Surses (heute Gemeinde Surses) und den damaligen Gemeinden Mon und Stierva (heute Teile der Gemeinde Albula/Alvra), hat im Jahr 2009 bzw. 2010 eine Leistungsvereinbarung betreffend stationäre Angebote für Langzeitpatienten und betagte Personen abgeschlossen.

Diese Leistungsvereinbarung bleibt weiterhin bestehen und bildet einen wesentlichen Bestandteil der heutigen Leistungsvereinbarung. Sofern Widersprüche zwischen den beiden Leistungsvereinbarungen bestehen, haben die Bestimmungen der heutigen Leistungsvereinbarung Vorrang gegenüber der Leistungsvereinbarung aus dem Jahr 2009 bzw. 2010.

12. Schlussbestimmungen

12.1. Salvatorische Klausel

Sollten sich einzelne Bestimmungen dieser Leistungsvereinbarung als nichtig oder rechtlich ungültig erweisen oder unmöglich sein oder werden, so berührt dies nicht die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen. Dasselbe gilt für eine Regelungslücke.

Die Parteien bemühen sich diesfalls darum, die nichtigen, ungültigen oder unmöglichen Bestimmungen durch Sonderregelungen zu ersetzen oder die Regelungslücke dergestalt auszufüllen, dass der gemeinsam beabsichtigte Zweck erreicht werden kann.

12.2. Änderungen und Ergänzungen

Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.

Dies gilt auch für die Aufhebung des Schriftformvorbehaltes.

12.3. Streitigkeiten

Entsteht zwischen den Parteien Streit, verpflichten sie sich, in direkten Gesprächen eine gütliche Einigung zu suchen, bevor sie den Rechtsweg bestreiten.

12.4. Genehmigung / Anpassungen

Diese Vereinbarung bedarf zu ihrer Rechtsgültigkeit der Zustimmung durch die Gemeindeversammlung Surses.

Sodann wird der Gemeindevorstand Surses durch die Gemeindeversammlung legitimiert, Anpassungen untergeordneter Bedeutung an dieser Vereinbarung eigenständig vorzunehmen.

12.5. Gerichtsstand / Anwendbares Recht

Für allfällige Streitigkeiten, die aus dieser Vereinbarung entstehen könnten, anerkennen die Parteien Surses als Gerichtsstand und Erfüllungsort.

Alle Rechtsbeziehungen aus dieser Vereinbarung unterstehen dem schweizerischen Recht.

12.6. Ausfertigungen

Diese Vereinbarung wird in zwei Exemplaren ausgefertigt, je eines für die beiden Parteien.

Tinizong, den

Savognin, den

Die Auftraggeberin

Die Auftragnehmerin

Gemeinde Surses

Center da Sanadad Savognin SA

Daniel Wasescha
Gemeindepräsident

Luzi Thomann
Verwaltungsratspräsident

Giani Spinatsch
Gemeindeschreiber

Patric Vincenz
Verwaltungsratsvizepräsident

13. Vertragsbestandteile (Anhang)

Leistungsvereinbarung betreffend stationäre Angebote für Langzeitpatienten und betagten Personen

zwischen

der Heimregion Surses bestehend aus dem Kreis Surses
und den Gemeinden Mon und Stierva
als Auftraggeberin

und dem

Betagtenheim Surses, 7460 Savognin
als Auftragnehmerin

1. Zweck

Die Heimregion Surses vertreten durch den Kreis Surses mit den Gemeinden Bivio, Cunter, Marmorera, Mulegns, Riom-Parsonz, Salouf, Savognin, Sur und Tinizong-Rona sowie den ausserhalb des Kreises Surses liegenden Gemeinden Mon und Stierva übertragen dem Betagtenheim Surses den im Gesetz über die Förderung der Krankenpflege und der Betreuung von betagten und pflegebedürftigen Personen (Krankenpflegegesetz / KPG) definierten Auftrag zur Sicherstellung eines bedarfsgerechten Angebots für die teilstationäre und die stationäre Pflege und Betreuung von Langzeitpatienten und betagten Personen.

Diese Leistungsvereinbarung legt die Aufgaben und Pflichten der Auftraggeberin und die Aufgaben der Auftragnehmerin fest.

2. Gesetzliche Grundlagen

Diese Leistungsvereinbarung stützt sich auf Art. 39 Abs. 3 des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (KVG), auf Art. 20 und Art. 21 Abs. 5 des Gesetzes über die Förderung der Krankenpflege und der Betreuung von betagten und pflegebedürftigen Personen (KPG).

3. Voraussetzungen

Voraussetzungen für die Gültigkeit der Leistungsvereinbarung bilden die Erfüllung

- der Voraussetzungen zur Erneuerung der kantonalen Betriebsbewilligung,
- die Anforderungen für den Verbleib auf der kantonalen Liste für Langzeiteinrichtungen (Pflegeheimliste) sowie
- der gesetzlichen Qualitätsvorgaben.

4. Strukturen / Reglemente

Das Betagtenheim Surses als Auftragsnehmerin ist Teil des Kreisspitals und Betagtenheims Surses. Trägerin ist die Stiftung Alfons Pianta. Die Strukturen sind in der Stiftungsurkunde sowie im Organisationsreglement geregelt. Die Beziehungen zwischen dem Betagtenheim und den Bewohner/innen sind im Heimreglement sowie im Taxreglement geregelt.

Leistungsvereinbarung zwischen Heimregion Surses und Betagtenheim Surses vom
01.01.2010; Seite 1/4

5. Generelle Aufgaben und Leistungen

Die Auftragnehmerin stellt die Pflege- und Betreuungsleistung sicher und gewährleistet eine angemessene Pflege- und Betreuungsqualität.

Die ärztliche Betreuung wird durch den ärztlichen Dienst des Kreisspitals Surses sichergestellt.

6. Leitbild und Betriebskonzept

Die Auftragnehmerin legt die Grundsätze, nach welchen sie ihren Betrieb und ihre Leistungen anbieten will, im Leitbild, im Betriebskonzept und in den heimeigenen Standards dar.

7. Zielsetzungen

7.1. Leistungsziel

Die Auftragnehmerin stellt Qualität und Wirtschaftlichkeit für die von ihr erbrachten Aufgaben sicher.

7.2. Wirtschaftlichkeit

Die Auftragnehmerin führt ihren Betrieb nach unternehmerischen respektive nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen.

7.3. Verhaltensziel

Die Auftragnehmerin gewährleistet eine enge Kooperation mit anderen Leistungserbringern, insbesondere mit dem Kreisspital Surses und dem Spitexverein Albula/Churwalden mit dem Ziel, vorhandene Synergiepotentiale zu nutzen und/oder neue zu schaffen.

7.4. Qualitätssicherung

Die Auftragnehmerin setzt ein Qualitätsmanagementsystem ein gemäss Artikel 18, Absatz 1 der Verordnung zum Gesundheitsgesetz.

8. Finanzierung

8.1. Rechnungswesen

Für das Kreisspital und Betagtenheim Surses wird eine gemeinsame Betriebsrechnung unter Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften geführt. Die Aufsplittung auf das Kreisspital und auf das Betagtenheim sowie auf andere Bereiche erfolgt über die Kostenrechnung. Diese wird gemäss den Grundsätzen nach REKOLE des Spitalverbandes H+ geführt. Ebenfalls geführt wird eine Anlagebuchhaltung.

8.2. Betriebsbeiträge

Die Auftragnehmerin bietet ihr Angebot zur stationären Pflege und Betreuung von Langzeitpatienten und betagten Personen zu kostendeckenden Preisen an. Das schliesst ordentliche Betriebsbeiträge der Auftraggeber aus.

8.2.1. Ausserordentliche Betriebsbeiträge

Die Auftraggeberin kann in Härtefällen ausserordentliche Betriebsbeiträge zur Beseitigung oder Minderung von Betriebsdefiziten leisten.

8.2.2. Spenden und Legate

Allfällige Fonds aus Spenden und Legaten werden im Rahmen des Reglementes über die Verwendung von Zuwendungen für das Kreisspital und Betagtenheim Surses eingesetzt.

8.3. Investitionsbeiträge

8.3.1. Investitionsbeiträge für Neu- und Erweiterungsbauten sowie für die Umwandlung von Zwei- in Einbettzimmer

Diese sind in Artikel 21 des kantonalen Krankenpflegegesetzes geregelt.

8.3.2. Investitionsbeiträge für Neu- und Ersatzbeschaffungen

Die Abgrenzung zwischen Investitionen zu Lasten der Betriebsrechnung und zu Lasten der Investitionsrechnung erfolgt gemäss den Bestimmungen für das Rechnungswesen des Kreisspitals Surses durch das Gesundheitsamt des Kantons Graubünden, der santésuisse und H+ (REKOLE). Diese liegt zur Zeit bei 10'000 Franken pro Investition.

Investitionsbeiträge für die Auftragnehmerin werden über das jährliche Investitionsbudget genehmigt. Die Kompetenzen für dringende Investitionen und Ersatzbeschaffungen sind im Organisationsreglement geregelt.

8.3.3. Investitionsbeiträge für Instandsetzung und Erneuerung

Die Auftragnehmerin verpflichtet sich, Reserven für die Instandsetzung und Erneuerung gemäss kantonalem Recht (Art. 21b KPG und Art. 11 KPGV) vorzunehmen. Zu diesem Zweck erhebt die Auftragnehmerin von den Bewohner/innen und von der Auftraggeberin einen Investitionsbeitrag. Dieser beträgt zur Zeit sowohl für die Bewohner/innen als auch für die Auftraggeberin je 10 Franken pro verrechneten Belegungstag. Der Investitionsteil ist in der Betriebsrechnung separat aufzuführen und in der Bilanz als zweckgebundene Reserve für die Instandsetzung und Erneuerung in den Passiven auszuweisen.

Die Auftraggeberin bezahlt die Investitionsbeiträge für Instandsetzung und Erneuerung im folgenden Kalenderjahr auf Grund der von den Organen genehmigten Jahresrechnung.

Die Verwendung dieser Mittel muss mittels des jährlich zu erstellenden Investitionsbudgets auf Grund einer Mehrjahresplanung bzw. im Rahmen der Finanzkompetenzen der Organe der Auftragnehmerin genehmigt werden.

9. Budget / Jahresrechnung / Geschäftsbericht

Budget, Jahresrechnung (Betriebsrechnung, Bilanz, Anlagenrechnung) und Geschäftsbericht des Kreisspitals und Betagtenheims Surses werden durch den Kreisrat des Kreises Surses genehmigt.

10. Beginn und Dauer der Vereinbarung

Diese Vereinbarung tritt auf den 1. Januar 2010 in Kraft und wird unbefristet abgeschlossen. Ergänzungen beziehungsweise Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen der schriftlichen Form.

Die Vereinbarung kann von jeder Partei unter Einhaltung einer Frist von 24 Monaten jeweils auf Ende des Kalenderjahres, erstmals auf den 31. Dezember 2015 gekündigt werden.

Savognin, im Dezember 2009

Betagtenheim Surses


Peter Janutin
Präsident Spitalkommission


Guido Bloch
Geschäftsführer

Heimregion Surses

Gemeinde Mon **4.1.2010**

Daniel Albertin
Gemeindepräsident



Silvana Mark
Kanzlistin



Gemeinde Stierva **23. DEZ. 2009**

Daniela Brenn
Gemeindepräsidentin



Kreis Surses



Baltermia Peterelli
Kreispräsident

Heinz Müller
Kanzlist



Gion Cola
Kreiskanzlist



6. Jan. 2010

Leistungsvereinbarung zwischen Heimregion Surses und Betagtenheim Surses vom
01.01.2010; Seite 4/4